

Satzung der Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund der § 8 Abs. 1 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 24.09.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Coswig (Anhalt). Der Zugang wird den Einwohnern der Stadt Coswig (Anhalt) unter gleichen Bedingungen gewährt. Aus sozialen Gründen darf niemand benachteiligt werden. Die Musikschule vollzieht ihre Arbeit im Musikschulgebäude und in Zweigstellen. Es gilt die Kostensatzung der Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Regelungen enthalten die öffentlich-rechtlich abgeschlossenen Verträge mit den Benutzern. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Musikschule bestehen in der Förderung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, der Begabtenförderung, der studienvorbereitenden Ausbildung sowie der musikalischen Erwachsenenbildung. Die Musikschule arbeitet eng mit den allgemeinbildenden Schulen zusammen. Mit ihren spezifischen Möglichkeiten beteiligt sie sich aktiv am kulturellen Geschehen der Stadt.

§ 3 Leiter/in der Musikschule

Der Leiter der Musikschule ist hauptamtlich tätig. Die freie Entfaltung der Musikschularbeit wird von ihm gewährleistet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die pädagogische wie organisatorische Planung und Leitung des Unterrichtsprogrammes
- er hat die Verantwortung über das Unterrichtsgeschehen und über die Abläufe des Unterrichts entsprechend der Musikschulstruktur
- die verwaltungsmäßige Leitung der Musikschule unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Verwaltungsanordnungen
- er hat das Vorschlagsrecht bei Einstellungen von Lehrkräften durch den Träger der Musikschule
- die Aufstellung des Haushaltsvorschlags
- die Verfügung über die im Haushaltsplan für die Musikschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmacht

§ 4 Lehrkräfte

Die Unterrichtsarbeit an der Musikschule wird von einem Lehrkörper getragen, der aus hauptamtlichen Lehrkräften und Honorarkräften besteht, deren Einsatz flexibel gestaltet wird. Die Lehrkräfte müssen fachlich, künstlerisch und pädagogisch qualifiziert sein. Die Lehrkräfte sind grundsätzlich zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet; die Gestaltung des Unterrichtes ist jedoch frei.

§ 5 Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot und die Schulstruktur entsprechen dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), den Verordnungen und Richtlinien des Landes Sachsen-Anhalt zu Musikschulen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 6 Unterricht

- (1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Für den Unterricht und die Ferien gelten die Termine der allgemeinbildenden Schulen des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Dauer der Unterrichtsstunde und die Unterrichtsform regeln sich auf der Grundlage der Kostensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung und den gegebenen Möglichkeiten der Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt).
- (4) Öffentliches Auftreten der Schüler und Teilnahme an Wettbewerben in den von der Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt) erteilten Fächern mit dem Hinweis auf die Musikschule bedürfen der Genehmigung der Fachlehrkraft; für den Fall der Teilnahme an Prüfungen anderer Einrichtungen bedarf es der vorherigen Anzeige gegenüber der Fachlehrkraft.
- (5) Sind normale Fortschritte aufgrund mangelnder Begabung, fehlenden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler von den/die Leiter/in der Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt) von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 7 Instrumente

- (1) Grundsätzlich muss der Benutzer zu Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten kann die Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt) Instrumente gegen Bezahlung einer Leihgebühr zur Verfügung stellen. Die Höhe der Leihgebühr wird durch die Kostensatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (2) Instrumente und Zugehör sind auf Kosten des Schülers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten.

§ 8 Hausrecht und Verhalten

- (1) Dem Bürgermeister und in Vertretung des Leiters der Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt) steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechts kann auf andere Bedienstete der Stadt Coswig (Anhalt) übertragen werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Missachtung der Anweisungen sowie gemeinschaftsschädigendes Verhalten könne zur Auflösung des Unterrichts Vertrages führen.
- (2) Es wird erwartet, dass sich jeder Schüler innerhalb der Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt) rücksichtsvoll und angemessen verhält.

§ 9 Haftung

- (1) Die Schüler der Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt) bzw. deren gesetzliche Vertreter haften für die von ihnen verursachten Beschädigungen jeglicher Art und Verluste von überlassenen Gegenständen.

- (2) Für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände von Schülern wird keine Haftung übernommen. Der Haftungsausschluss wird deutlich durch augenfällige Aushänge der Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt) kundgetan.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Musikschule, Schulträger, Eltern und Schülern wird ein Beirat gebildet. Die Versammlung der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülern wird zwecks Wahl des Beirates zum Anfang des Schuljahres vom Schulleiter einberufen. Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der im Stadtrat vertretenden Fraktionen, wobei es sich nicht um Stadträte handeln muss und aus 5 Vertretern der Erziehungsberechtigten der Schüler und volljährigen Schülern.
- (2) Die 5 Vertretern der Erziehungsberechtigten der Schüler und volljährigen Schülern werden durch geheime Wahl gewählt, wobei die Erziehungsberechtigten pro Schulkind eine Stimme haben.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.
- (4) Die Beiratsmitglieder und Sprecher werden für 2 Schuljahre gewählt.

§ 11 Aufgaben des Beirates

Zu wichtigen Angelegenheiten, die die Musikschule als Ganzes betreffen, hat der Beirat ein Anhörungsrecht. Insbesondere ist er anzuhören bei

- a) Beabsichtigten Änderungen der Kostensatzung,
- b) Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schulsituation oder des Lehrbetriebes bewirken,
- c) dem Ausschluss eines Schülers von der Musikschule, sofern dessen Erziehungsberechtigte oder der volljährige Schüler der Behandlung durch den Beirat nicht widersprechen.

§ 12 Kostensatzung

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt) sind Gebühren und Auslagen zu entrichten. Für die Überlassung von Instrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Näheres bestimmt die Kostensatzung für die Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Kündigung

- (1) Die Abmeldung eines Schülers kann grundsätzlich nur schriftlich zum Ende des Schuljahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss dem Leiter der Musikschule bis zum 01.06. des jeweiligen Schuljahres vorliegen. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule darüber hinaus Ausnahmen zulassen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Ist der Schüler nicht abgemeldet, so ist die Gebühr laut Kostensatzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung auch dann zu entrichten, wenn der Schüler der Schule fernbleibt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schülers besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren.

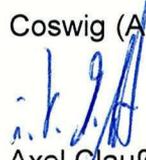
§ 14
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule „Heinrich Berger“ der Stadt Coswig (Anhalt) vom 28.02.2002 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 24.09.2020


Axel Glauß
Bürgermeister

